

Verwaltungsgemeinschaft Tann

Bekanntmachung

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Tann hat in der Sitzung am 18.05.2020 eine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Tann erlassen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Verwaltungsgemeinschaft Tann

(Entschädigungssatzung)

vom 18.05.2020

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Tann (nachfolgend stets kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,00 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 400,00 €.

(2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

§ 3 Entschädigung des Stellvertreters

(1) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,00 € und für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 1/30 des Betrages nach § 2 Abs. 1, insgesamt jedoch höchstens 400,00 € je Kalendermonat. Vertretungstage sind auch Samstage, Sonntage und Feiertage. Die Vertretungsentschädigung ab dem ersten Tag wird erst bei einer länger als drei Tage dauernden Vertretung gewährt. Im Übrigen gilt § 1 entsprechend.

(2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

(3) § 2 Abs. 2 gilt für die Entschädigung des Stellvertreters entsprechend.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 02.07.2014 außer Kraft.

Tann, 18.05.2020

gez.
Schmid

(Gemeinschaftsvorsitzender)

Die Satzung liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus, Marktplatz 6, 84367 Tann, Zi. Nr. 09, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Markt Tann, den 20.05.2020


Schmid
Gemeinschaftsvorsitzender

